



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

22. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungs- bereichs für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBinterkommunal, Stadt Aachen und Stadt Eschweiler"

Stand Öffentliche Auslegung

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Öffentliche Auslegung)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Beteiligtenliste**



Teil A.

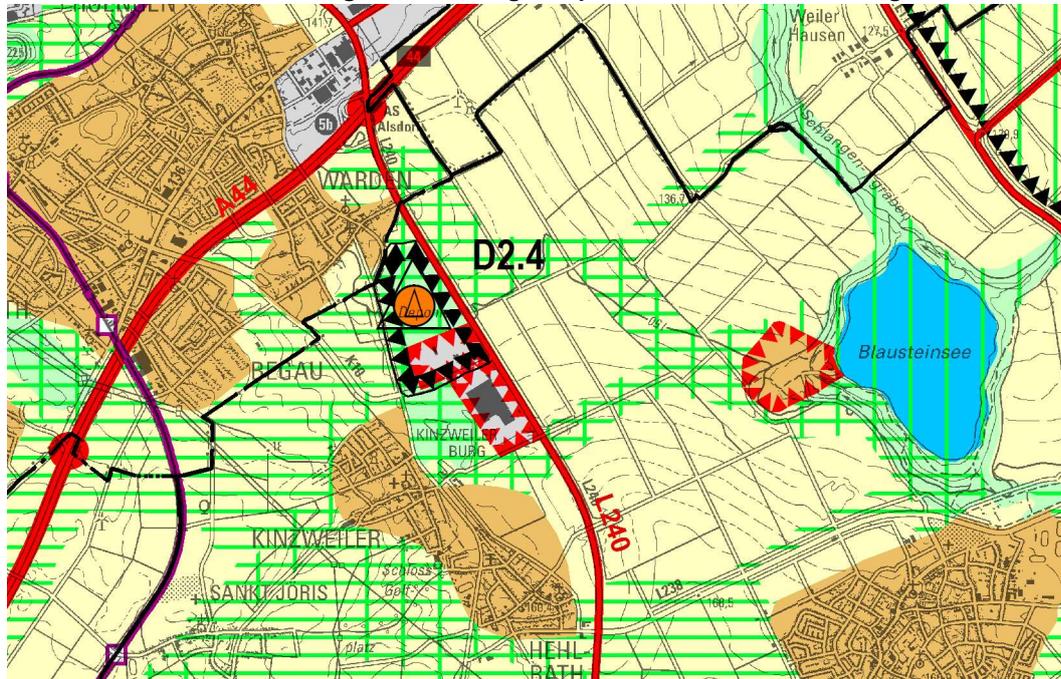
Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Öffentliche Auslegung)

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

1. Zeichnerische Festlegung

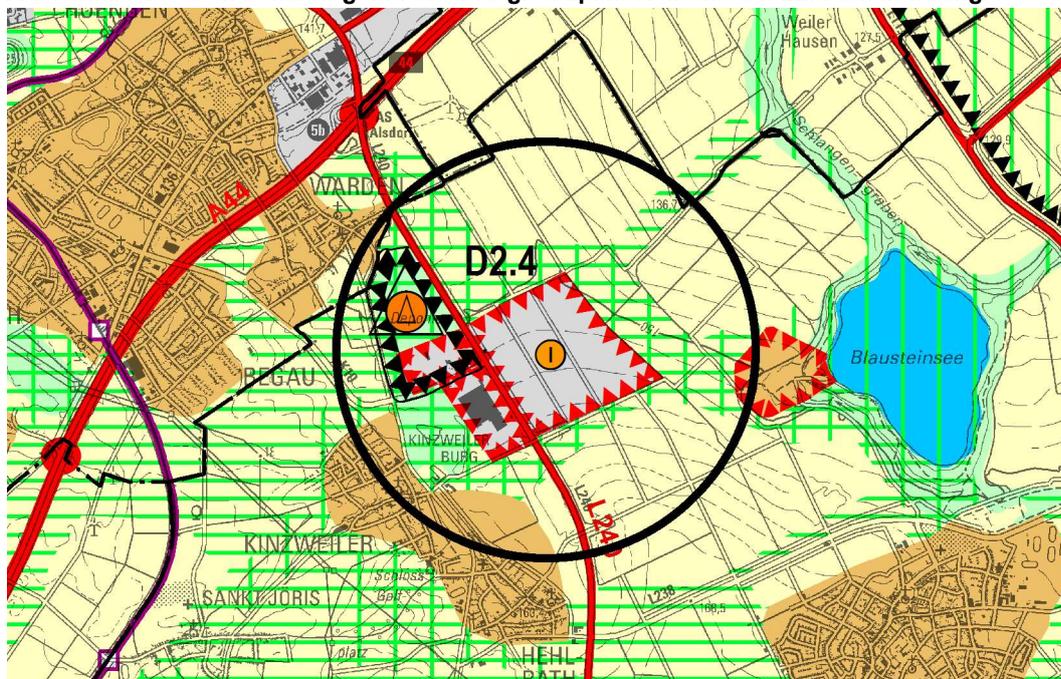
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 22. Planänderung



GIB für zweckgebundenen Nutzung



GIBinterkommunal



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2. Textliche Festlegung

GIB für interkommunale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen Aachen/Eschweiler (GIBinterkommunal) ist als Vorranggebiet festgelegt. Er ist interkommunal zu entwickeln und dient den beteiligten Kommunen zur Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der Zweckbindung aufgeführten Kommunen festgelegt. Er dient der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Kommunen.
- (2) Der GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser interkommunalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIBinterkommunal umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der interkommunalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.

(8) GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich.

(9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumbeobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung der Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Öffentliche Auslegung)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung	4
1.3	Erfordernis der Planänderung	6
2	Verfahrensablauf.....	7
2.1	Frühzeitige Unterrichtung.....	7
2.2	Umweltprüfung.....	8
3	Raumordnerische Bewertung.....	10
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	10
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	11
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	22
4	Weiteres Verfahren	23

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Eschweiler als Belegenheitskommune hat mit Schreiben vom 23.06.2020 in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Eschweiler die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70ha östlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Helrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Stadt Eschweiler sieht die Planung als Beitrag, den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können und strebt eine interkommunale Nutzung des Gewerbeparks an.

Aus Anlass des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Ein Ergebnis dieses Konzeptes ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Wege einer der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Die Festlegung des gewerblichen Standorts soll lt. Gutachten in Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

zur Überarbeitung dem Regionalplanes Köln enthaltenen „GIBinterkommunal“-Standort entsprechen. Voraussetzung für die Durchführung einer vorgezogenen Regionalplan-Änderung ist gemäß Gutachten die Bedarfslage der Stadt Aachen.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes einstimmig bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBinterkommunal-Fläche in Eschweiler auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit folgt der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure. Die Änderung des Regionalplanes für den Standort Eschweiler-Kinzweiler soll demnach im „Vorgriff“ auf die beabsichtigte Festlegung des Plankonzeptes zur Überarbeitung des Regionalplanes erfolgen. Auf diese Weise soll das Ziel erreicht werden, die Fläche zeitnah für eine interkommunale Entwicklung verfügbar zu machen und Strukturbrüche im Rheinischen Revier zu vermeiden.

Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler entsprechend dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans festlegen (vgl. Planentwurf).

Nach Festlegung des Planbereichs in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Eschweiler gefasst.

1.2 Gegenstand der Planänderung

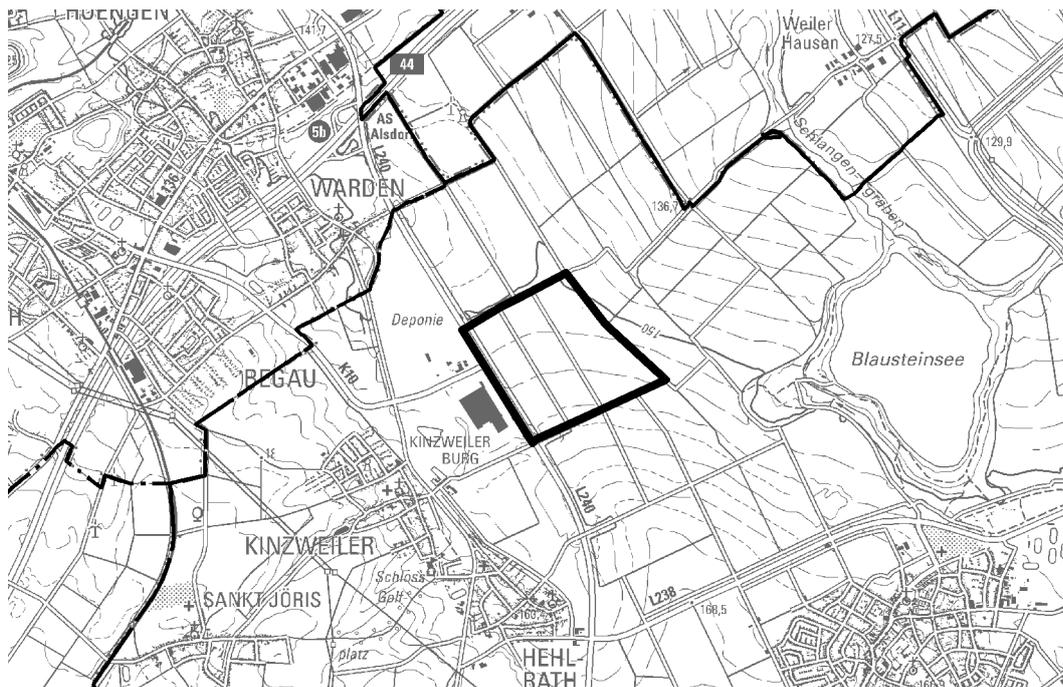
Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich in der StädteRegion Aachen auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler und hat eine Größe von ca. 70 ha.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Im Westen grenzt sie - nur durch die L 240 getrennt - unmittelbar an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft und im Süden an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilerzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet an.

Der Änderungsbereich schließt sich im Norden unmittelbar den Siedlungsbereich von Kinzweiler an.

Die Fläche liegt besonders verkehrsgünstig an der L 240 sowie zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 44.



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) dar.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Mit der Planänderung ist beabsichtigt, Teile der regionalplanerisch gesicherten Festlegungen in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu den Festlegungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie randlich BSLE und Regionalen Grünzug vorsieht.

Voraussetzung für die entsprechend der gutachterlichen Empfehlung geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die gewerbliche Entwicklung, ist eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich mit Zweckbindung (GIBz) im Regionalplan.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Die Planung basiert auf gewerblichen Flächenbedarfen der Stadt Aachen, die im Prozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verortet werden konnten.

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen Standort GIBinterkommunal Aachen-Eschweiler. Der Standort ist dort aufgrund der Zuteilung

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

von Bedarfen der Stadt Aachen als gemeinsamer, von den Städten Aachen und Eschweiler zu entwickelnder GIB festgelegt. Diese Betrachtung ist im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und damit der rechtssicheren Entwicklung des Standortes aus regionalplanerischer Sicht erforderlich. Darüber hinausgehende, im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung in den einzelnen Kommunen nicht zu verortende Gewerbeflächenbedarfe wurden im Plankonzept ermittelt und im Rahmen einer regionalen Verteilung im Prozess Region Plus Wirtschaft in GIBregional Standorten abgebildet. Die Aspekte der regionalen Verteilung von Bedarfen, z.B. die Abbildung von nicht zu verortenden regionalplanerischen Bedarfen weiterer Kommunen an dem Planstandort, können deshalb nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens sein. Anregungen hierzu können und sollten im weiteren Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplanes vorgebracht und erörtert werden. Unabhängig davon ist es jenseits der v.g. landesplanerischen Rahmenbedingungen möglich, im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung weitere Kommunen in die Entwicklung des Gewerbegebietes einzubeziehen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen Stellungnahmen zu nachfolgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Denkmalschutz
- Bedarf / Alternativenprüfung

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Schutzgut Mensch
- Arten- und Naturschutz
- Kulturgüter
- Boden / Bergbau
- Bedarf

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss liegt noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Zunächst ist eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Planunterlage beigefügt. Diese kann zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellt die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens werden.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Aachen in der Erfüllung ihrer Funktion als Oberzentrum und die Stadt Eschweiler in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums.

Grundsatz 2-2 LEP NRW - Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen im Bereich der Städtereion Aachen.

Ziel 2-3 LEP NRW - Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Städte Aachen und Eschweiler sowie der des Rheinischen Reviers wird ein GIBz dargestellt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung der Stadt Eschweiler schafft.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziele und Grundsätze

<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften noch archäologische Bereiche in erheblichem Maße betroffen. Randlich des Plangebietes befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, das bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen ist.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
5-4 Grundsatz	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

Grundsatz 5-1 LEP NRW - Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren. Beispielsweise in Form des „Städteregionalen Gewerbeflächenpools“ der Kommunen der StädteRegion Aachen.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 5-4 LEP NRW - Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen ... nachhaltig raumordnerisch gesichert werden.

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommune Eschweiler erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Teilregion. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Die vorgesehene Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage der Bedarfslage der Stadt Aachen (vgl. Kap. 1.3). Grundsätzlich wird der dem Plankonzept zur Regionalplan-Überarbeitung ermittelte Bedarf zugrundegelegt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Dieser beachtet die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und bezieht für den Bereich Aachen auch bereits die im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplanten gewerblichen Entwicklungen ein (vgl. Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans, Teil B und Teil C). Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen wurde ersichtlich, dass das vorhandene Angebot an Gewerbeflächen und die planerisch geeigneten zusätzlich vorgesehenen Flächen den Bedarf bei weitem nicht abdecken können. Die geplante gewerbliche Entwicklung erfolgt -entsprechend den Handlungsempfehlungen des Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier- insofern auf der Grundlage der Bedarfslage der Stadt Aachen.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Eschweiler handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Sie dient der wirtschaftlichen Stabilisierung der Städte Eschweiler und Aachen als Oberzentrum sowie dem Strukturwandel im Rheinischen Revier.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Auch sind Flächen der Innenentwicklung oft aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von Industriegebieten selten geeignet. Die geplante Entwicklung ist erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu entsprechen. Die gem. LEP NRW notwendigen Flächenentwicklungen lassen sich nicht durch Innenentwicklungspotenziale erreichen.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Stadt Eschweiler wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Eschweiler auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der L240 und zwischen der A4 und der A44 sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Kap. 6 Siedlungsraum

Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

6.3-1 Ziel	Flächenangebot
6.3-3 Ziel	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
6.3-4 Grundsatz	Interkommunale Zusammenarbeit
6.3-5 Grundsatz	Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIB-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler. Der Bereich ist eine der vorgesehenen Entwicklungen des städteregionalen Gewerbeflächenkonzepts. Er wird als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...)

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an zwei vorhandene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung an.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.“

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz ... vorhanden oder geplant ist. (...)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der Landesstraße L 240.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
7.1-3 Grundsatz	<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i>
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz
7.1-5 Grundsatz	Regionale Grünzüge

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Durch die Planung werden Böden mit hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen besteht die Erforderlichkeit zur Ausweisung einer Fläche. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW – Grünzüge

(...)

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Es ergibt sich eine räumliche Betroffenheit des Regionalen Grünzugs im südlichen Randbereich des geplanten GIB. Regional bedeutsame Biotopverbindungen oder klimatisch/lufthygienische Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans ist insgesamt gegenüber der bestehenden Festlegung eine deutliche Ausweitung der Grünzugdarstellung im Bereich des Tagebaus Zukunft West vorgesehen. Es ist insgesamt kein grundlegender Konflikt zur langfristigen Sicherung von regional bedeutsamen Freiraumfunktionen zu erkennen. Bei der Konkretisierung des Gewerbestandorts auf nachfolgender Planungsebene sind die vorhandenen Strukturen (Landschaftsschutz, geschützter Landschaftsbestandteil) im südlichen Bereich zu berücksichtigen.

7.5 Landwirtschaft

7.5-1 Grundsatz

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

7.5-2 Grundsatz	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
-----------------	---

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

(...)

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

(...)

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorte betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

4 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt wird der Umweltbericht vervollständigt und das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchgeführt. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Teil A – Planentwurf, Teil B – Planbegründung, Teil C – Umweltbericht) wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei der StädteRegion Aachen bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Regionalrat unterrichtet.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Öffentliche Auslegung)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.2	Methodik der Umweltprüfung	7
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	8
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	12
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums.....	13
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	15
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	17
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	23
2.5	Schutzgut „Wasser“	25
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	27
2.7	Schutzgut „Landschaft“	29
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	32
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	34
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	35
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	35
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	36
5	Alternativenprüfung	36
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
7	Überwachungsmaßnahmen	40

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
10	Quellenangaben.....	44
11	Anlage I: SUP-Prüfbogen.....	46

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Eschweiler als Belegenheitskommune hat mit Schreiben vom 23.06.2020 in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt.

Anlass der Anregung ist die Absicht der Stadt Eschweiler die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 70ha östlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Helrath zu schaffen. Bei den Flächen handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West. Die Stadt Eschweiler sieht die Planung als Beitrag, den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können und strebt eine interkommunale Nutzung des Gewerbeparks an.

Aus Anlass des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. - vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Ein Ergebnis dieses Konzeptes ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Wege einer der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Die Festlegung des gewerblichen Standorts soll lt. Gutachten in Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung dem Regionalplanes Köln enthaltenen „GIBinterkommunal“- Standort entsprechen. Voraussetzung für die Durchführung einer vorgezogenen Regionalplan-Änderung ist gemäß Gutachten die Bedarfslage der Stadt Aachen.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes einstimmig bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBinterkommunal-Fläche in Eschweiler auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen. Damit folgt der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure. Die Änderung des Regionalplanes für den Standort Eschweiler-Kinzweiler soll demnach im „Vorgriff“ auf die beabsichtigte Festlegung des Plankonzeptes zur Überarbeitung des Regionalplanes erfolgen. Auf diese Weise soll das Ziel erreicht werden, die Fläche zeitnah für eine interkommunale Entwicklung verfügbar zu machen und Strukturbrüche im Rheinischen Revier zu vermeiden.

Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die interkommunale Nutzung des GIBz Aachen/Eschweiler entsprechend dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans festlegen (vgl. Planentwurf).

Nach Festlegung des Planbereichs in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 05.03.2020 vom Rat der Stadt Eschweiler gefasst.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Ganz im Süden stellt der Regionalplan Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar. Mit der Planänderung ist beabsichtigt, Teile der regionalplanerisch gesicherten Festlegungen in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich (GIBz) zur interkommunalen Nutzung umzuwandeln.

Basierend auf der Anregung der Stadt Eschweiler soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

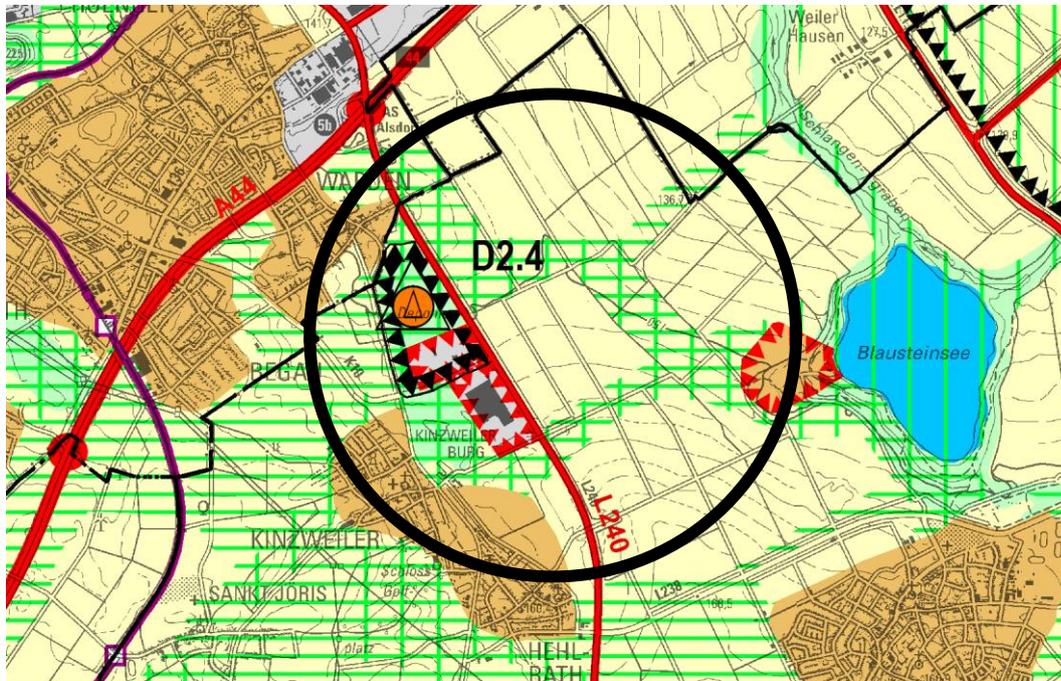
Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln

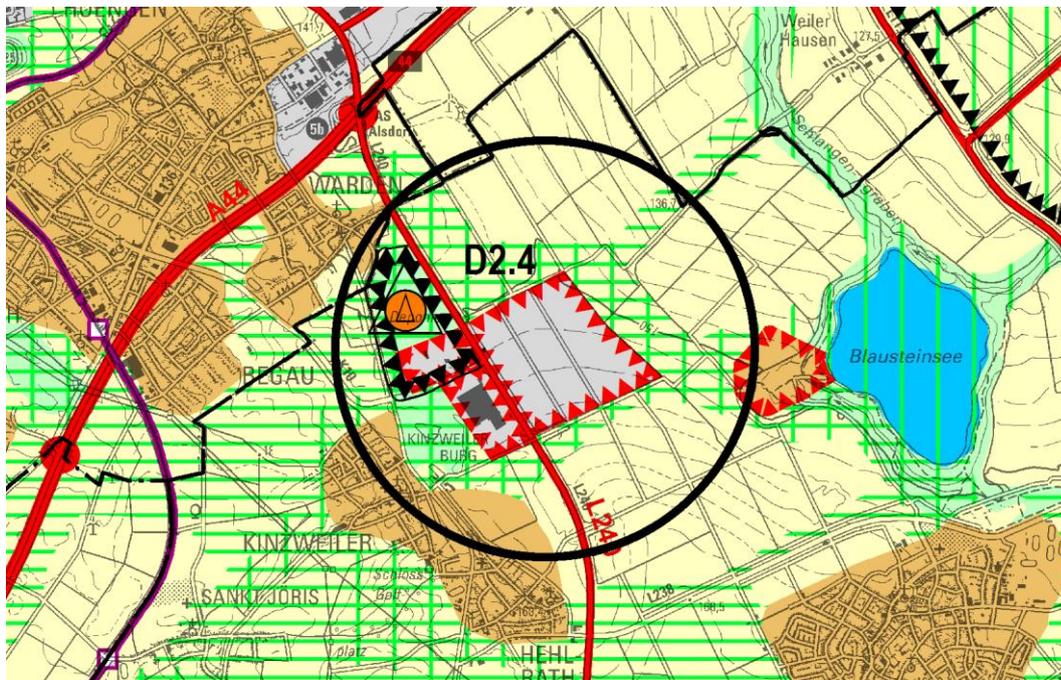
Blatt L 5100 /5102



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln mit der geplanten Änderung

Blatt L 5100/5102



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

- | | |
|--|---|
|  GIB für zweckgebundenen Nutzung |  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  Regionale Grünzüge |

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die o.g. Planungsabsicht steht somit im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIB definieren (vgl. Teil A der Planunterlage).

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Die Planung basiert auf gewerblichen Flächenbedarfen der Stadt Aachen, die im Prozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht verortet werden. Die Planungsabsicht wurde bereits im Plankonzept (Grundsatzbeschluss des Regionalrats am 13.03.2020) für die Überarbeitung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln berücksichtigt. Die Änderung erfolgt vorgezogen unter Rückgriff auf die ermittelte Bedarfssituation.

Aufgrund der Empfehlungen des Konzeptes zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier, welches von Dr. Jansen im Auftrag der ZRR erarbeitet wurde, soll aufgrund der Dringlichkeit die Fläche im Zuge einer vorgezogenen Regionalplanänderung entwickelt werden. Voraussetzung für die entsprechend der gutachterlichen Empfehlung geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die gewerbliche Entwicklung, ist eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich mit Zweckbindung (GIBz) im Regionalplan.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Re-</p>

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>vitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)- Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)- Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume- Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)- Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	<ul style="list-style-type: none">- Auswirkungen auf das Landschaftsbild- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

		- Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter¹	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

¹ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Im Westen grenzt der Planänderungsbereich - nur durch die L 240 getrennt - unmittelbar an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung Abfall- und Ressourcenwirtschaft und im Süden an einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbindung zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet an. Zurzeit wird der Änderungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt besonders verkehrsgünstig an der L 240 sowie zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 44. Östlich vom Plangebiet befinden sich Windkraftanlagen in ca. 500 m Entfernung. In westlicher Richtung in ca. 700 m liegt die Wasserburg Kinzweiler und die Gemeinde Kinzweiler liegt in ca. 800 m Entfernung. Der Blaustein-See liegt ca. 1 km östlich entfernt. Bei der Fläche handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte rekultivierte Fläche des ehemaligen Braunkohletagebaus Zukunft West.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

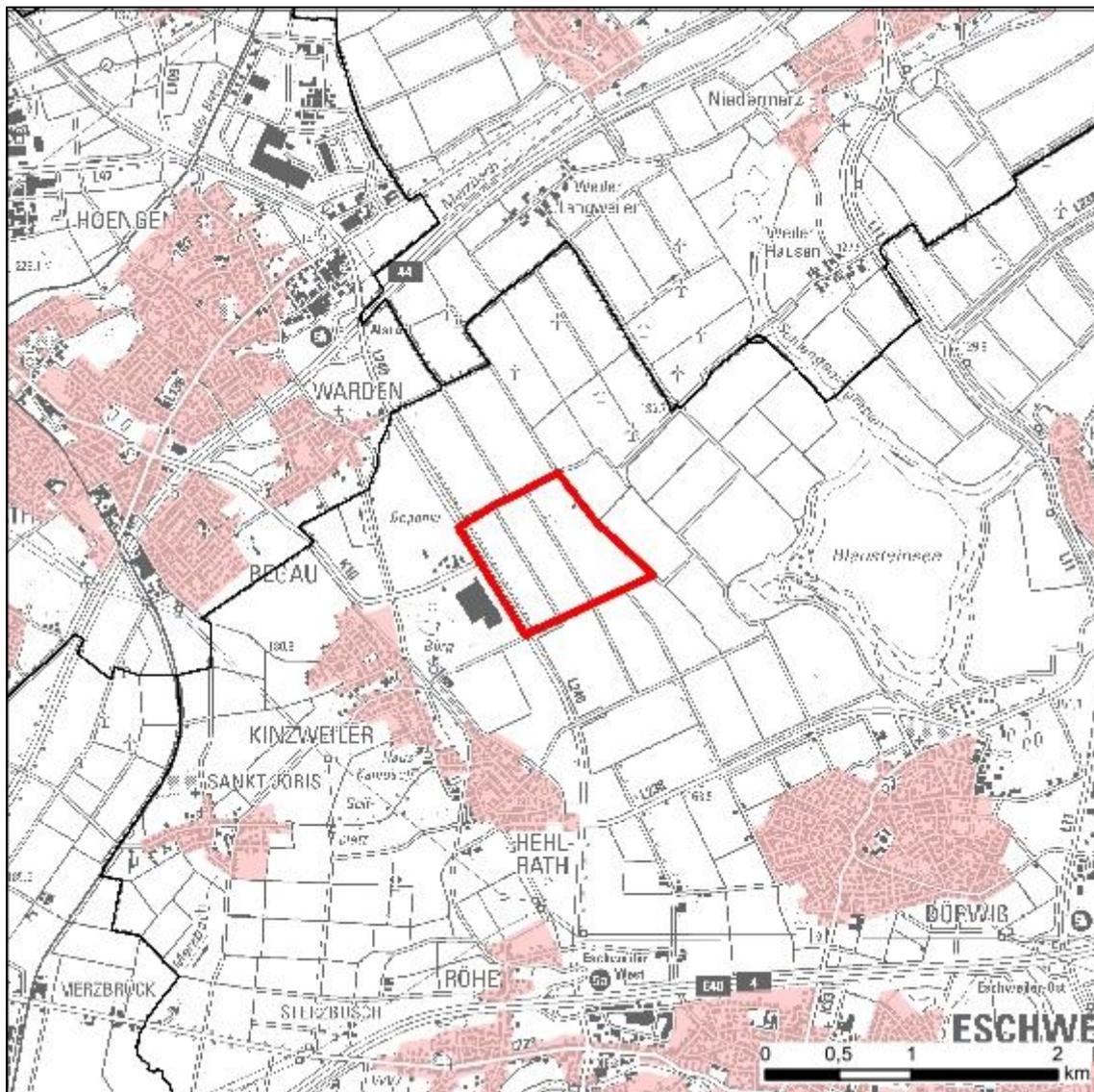
Das Plangebiet grenzt unmittelbar am bestehenden Gewerbebereich an, das nächstgelegene Wohngebiet Kinzweiler liegt ca. 800 m westlich. Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Des Weiteren grenzt die Landstraße L 240 mit Anschluss an die Autobahnen A 4 und A 44 an und weist eine entsprechend hohe Frequentierung auf. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes², Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops. Im 300-Meter-Umfeld befindet sich im aktuellen Regionalplan ein Teilbereich eines dargestellten Waldbereiches (vgl. Abb. 3), der durch die Nutzung der zweckgebundenen Deponie im betroffenen Bereich nicht mehr faktisch vorhanden ist (vgl. Abb. 1).

In ca. 1,5 km östlicher Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“ sowie westlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet in ca. 350 m Entfernung das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“. Laut StädteRegion Aachen (Stellungnahme zum Scoping vom 23.10.20) handelt es sich hierbei um einen vielfältigen Lebensraum mit Schotterinseln, Kiesflächen, Tümpeln, Flachwasserseen mit Verlandungsbereichen und Röhrichten sowie artenreichen Hecken und Gehölzen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt in der Stellungnahme zum Scoping (vom 27.10.20) ergänzend auf, dass das Naturschutzgebiet 2.1-1 Lebensraum für Wasservögel, Amphibien, den Biber und für viele seltene Arten trocken-warmer Standorte, insbesondere Insekten sei.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Merzbach und Golfplatz bei Haus Kambach“ (VB-K-5103-005) mit besonderer Bedeutung, südöstlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Verbundfläche „Gehölz- und Grabenstrukturen um den Blausteinsee“ (VB-K-5103-009) besonderer Bedeutung. In ca. 500 m östlicher Entfernung liegt die Biotopverbundfläche (VB-K-5103-029) „Blausteinsee - südlicher Bereich“ herausragender Bedeutung (vgl. Abb. 4), wobei es sich um ein Rasthabitat für Wasservögel handelt.

Laut Kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. In ca. 650 Metern westlicher Entfernung wurden die planungsrelevante Art Kreuzkröte im Jahr 2016 und in 750 m

² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

südöstlicher Richtung die planungsrelevante Fledermausart Großer Abendsegler im Jahr 2003 beobachtet (vgl. Abb.5).

Die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände gibt im Rahmen des Scopings (vom 27.10.20) den Hinweis, dass sich nordöstlich angrenzend an den Änderungsbereich eine etwa 1 ha große Streuobstfläche im Eigentum des NABU Aachen-Land befindet. Diese Fläche werde vom NABU nach ökologischen Gesichtspunkten gepflegt und habe sich sehr positiv entwickelt. In dem Streuobstbestand seien folgende Brutvorkommen von Vogelarten vorhanden: 1 Brutpaar Steinkauz, 1 Brutpaar Turmfalke und etwa 20 Brutpaare Feldsperling. Darüber hinaus bestehen Hinweise auf Vorkommen innerhalb des Plangebietes von Feldlerche, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Rebhuhn und dem Kiebitz. Auch von der StädteRegion Aachen kam im Rahmen des Scopings (Stellungnahme vom 23.10.20) der Hinweis, dass mit Vorkommen planungsrelevanter Arten des Offenlandes (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) zu rechnen sei.

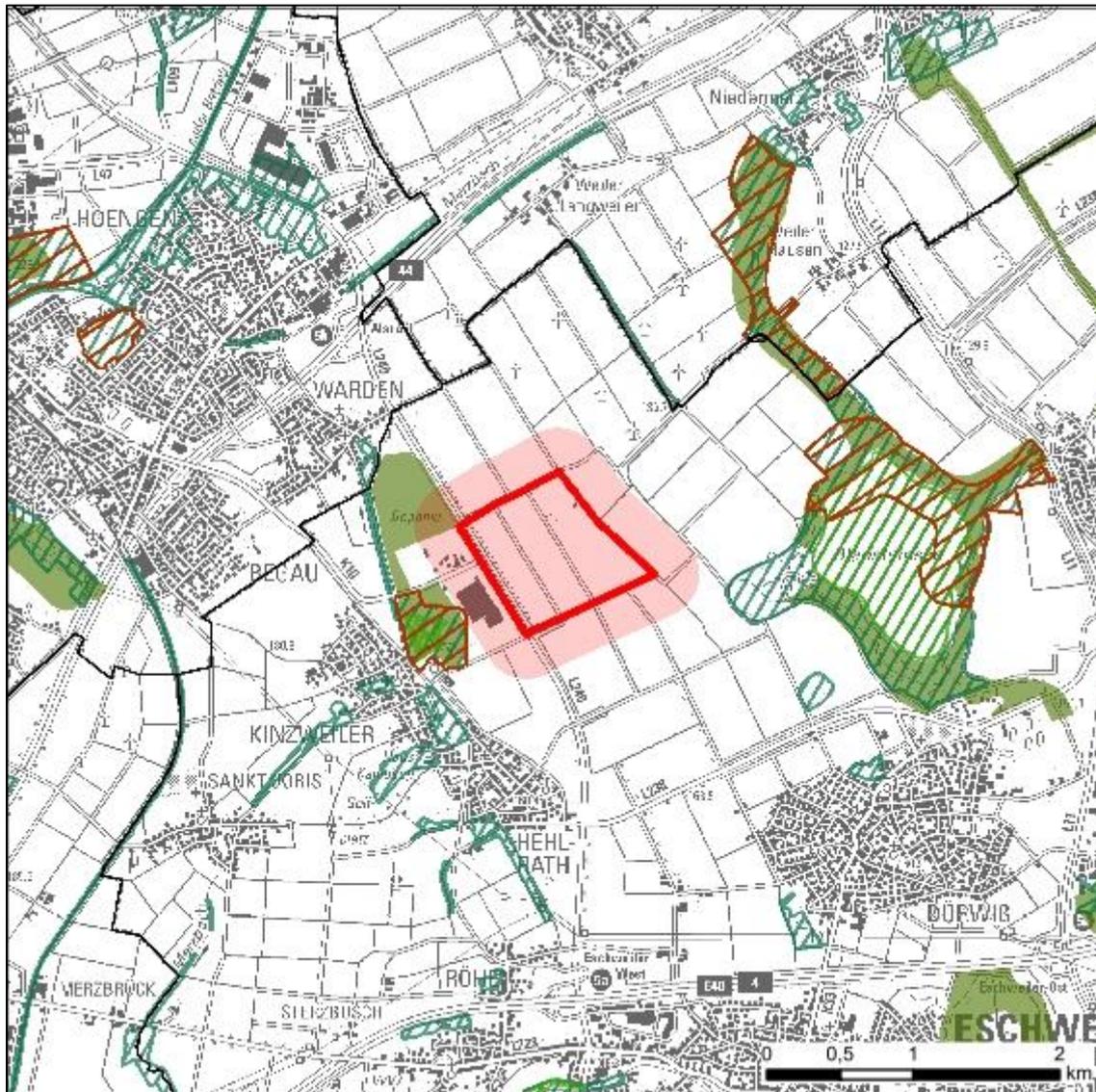
Daher wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 22. Flächennutzungsplanänderung („Gewerbepark Kinzweiler“) der Stadt Eschweiler eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und anschließend der Stufe II durchgeführt. Das Ergebnis des Fachbeitrages (Stand 08.09.2020) lautet, dass insgesamt 10 planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nachgewiesen wurden. Neben einem Rebhuhn-Paar seien Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet und seinem direkten Umfeld zu verorten. Steinkauz und Feldsperlinge brüten auf der im Vertragsnaturschutz befindlichen Obstwiese, die sich angrenzend an das Plangebiet im Nordosten befindet. Darüber hinaus käme im Nordosten von Kinzweiler und dem Bereich des Blausteinsees eine hohe Bedeutung für gefährdete planungsrelevante Vogelarten zu.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

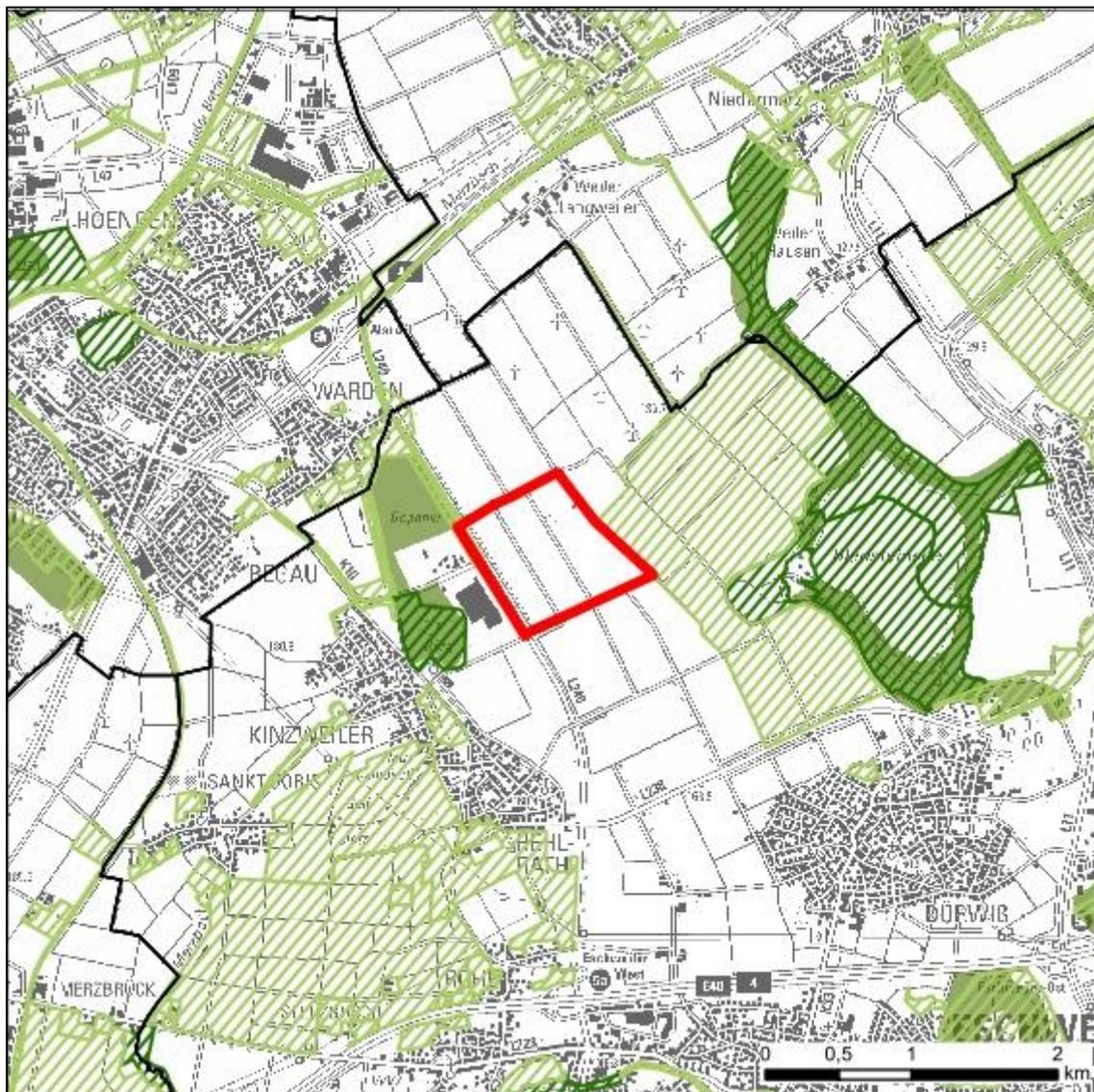
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG > = 1ha
-  Schutzwürdige Biotope > = 1ha (BKdf)
-  Wald

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

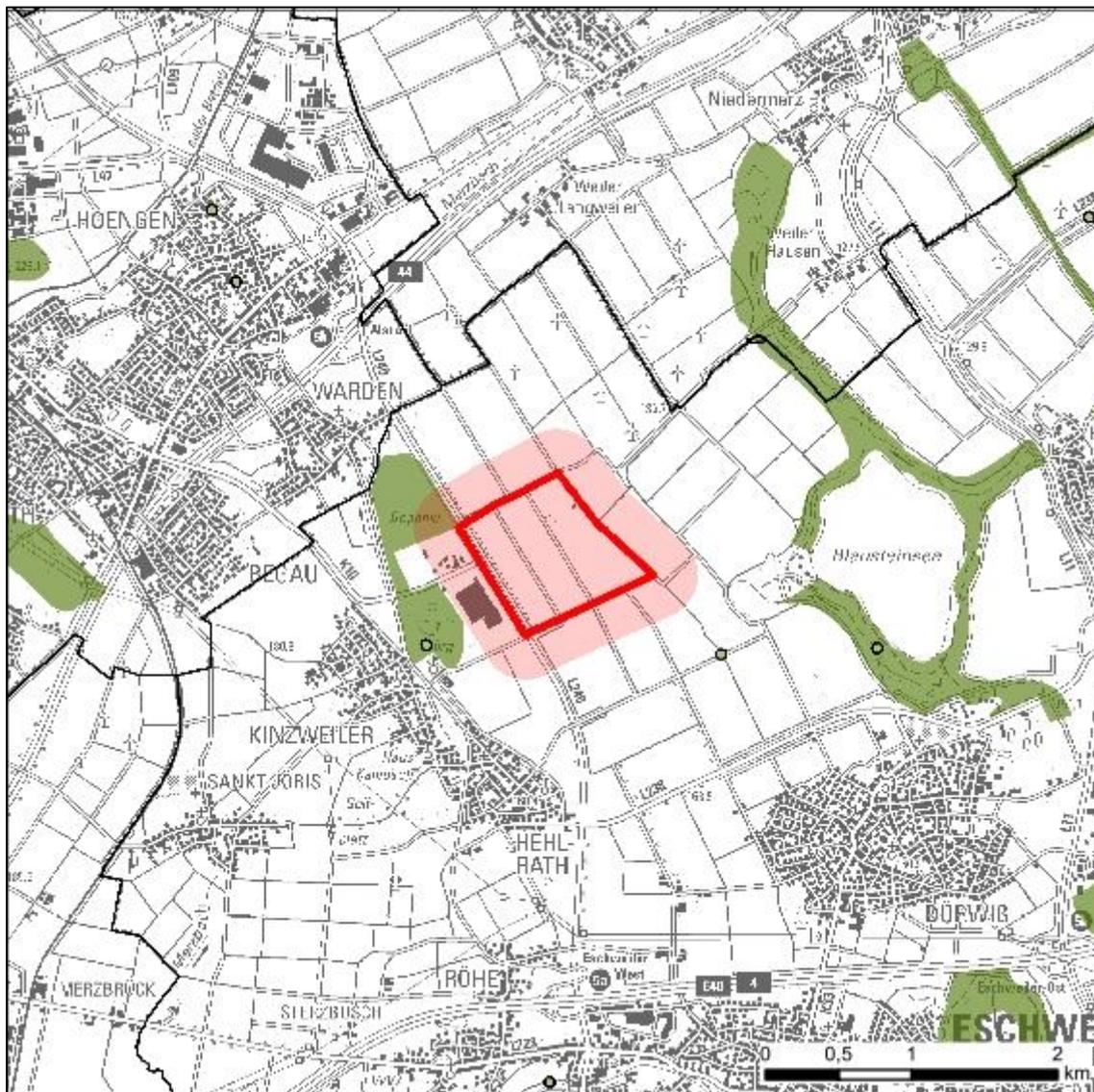
Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

 herausragende Bedeutung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Pufferzone um Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Wald

LANUV Artenschutz

- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art
- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art
- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden werden. Die örtlichen Böden

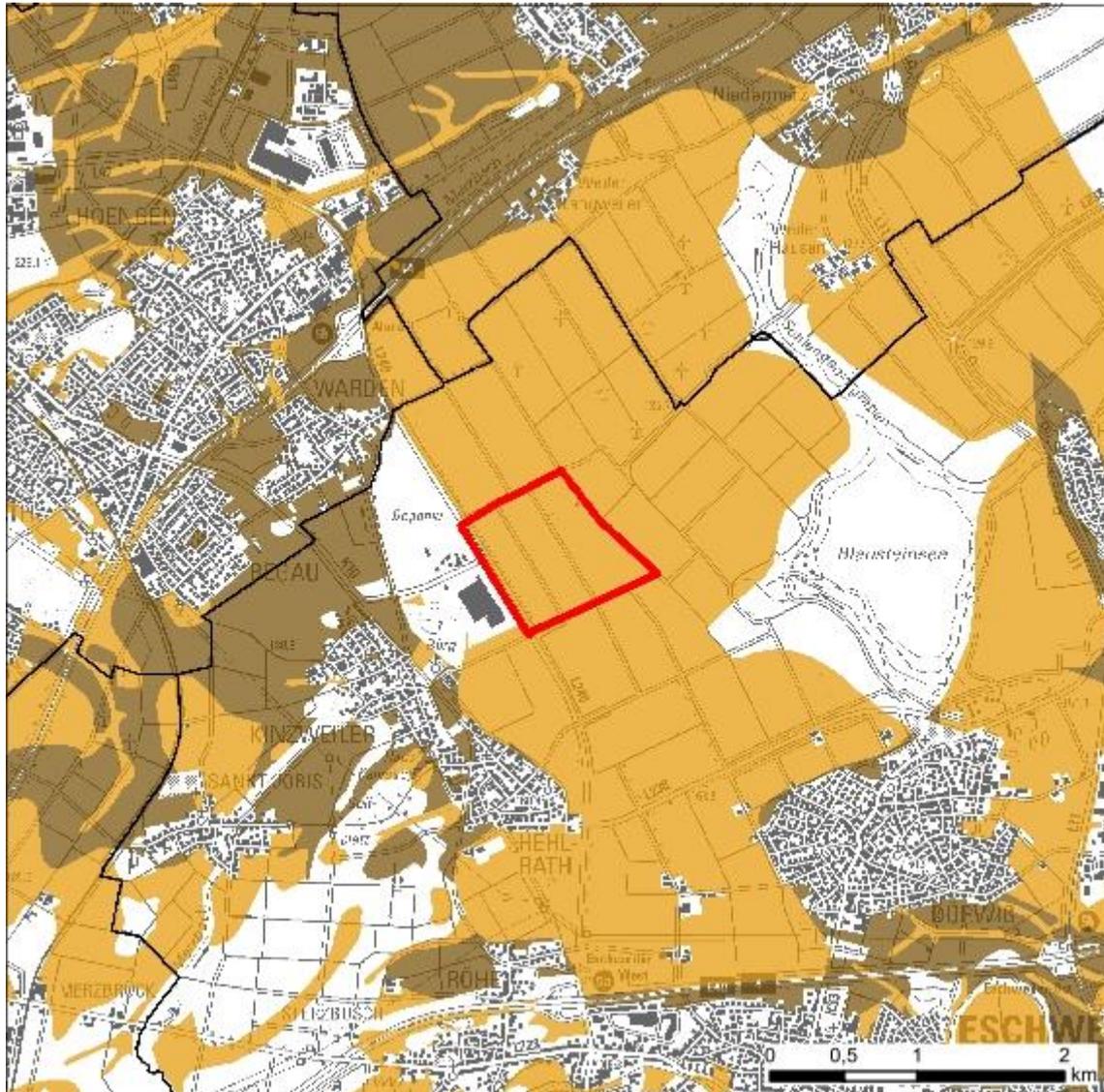
22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

befinden sich im rekultivierten Bereich des ehemaligen Tagebaus sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 1,5 km östlicher Entfernung befindet sich der Blausteinsee und in ca. 800 m westlicher Richtung fließt der Merzbach.

Laut Stellungnahme der StädteRegion Aachen im Rahmen des Scopings (vom 23.10.20) befinden sich im Randbereich des Plangebietes die Gewässer „In den großen Benden, Wegeseitengraen, In den großen Benden und Helrather Pfädchen“. Der entsprechende Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) sei im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung auszuweisen. Vom Kreis Düren kam der Hinweis (Stellungnahme vom 28.10.20), dass das Plangebiet im Einzugsgebiet des Merzbaches liegt und daher die zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer die Abflussverhältnisse des Merzbachs nicht verschärfen dürfen.

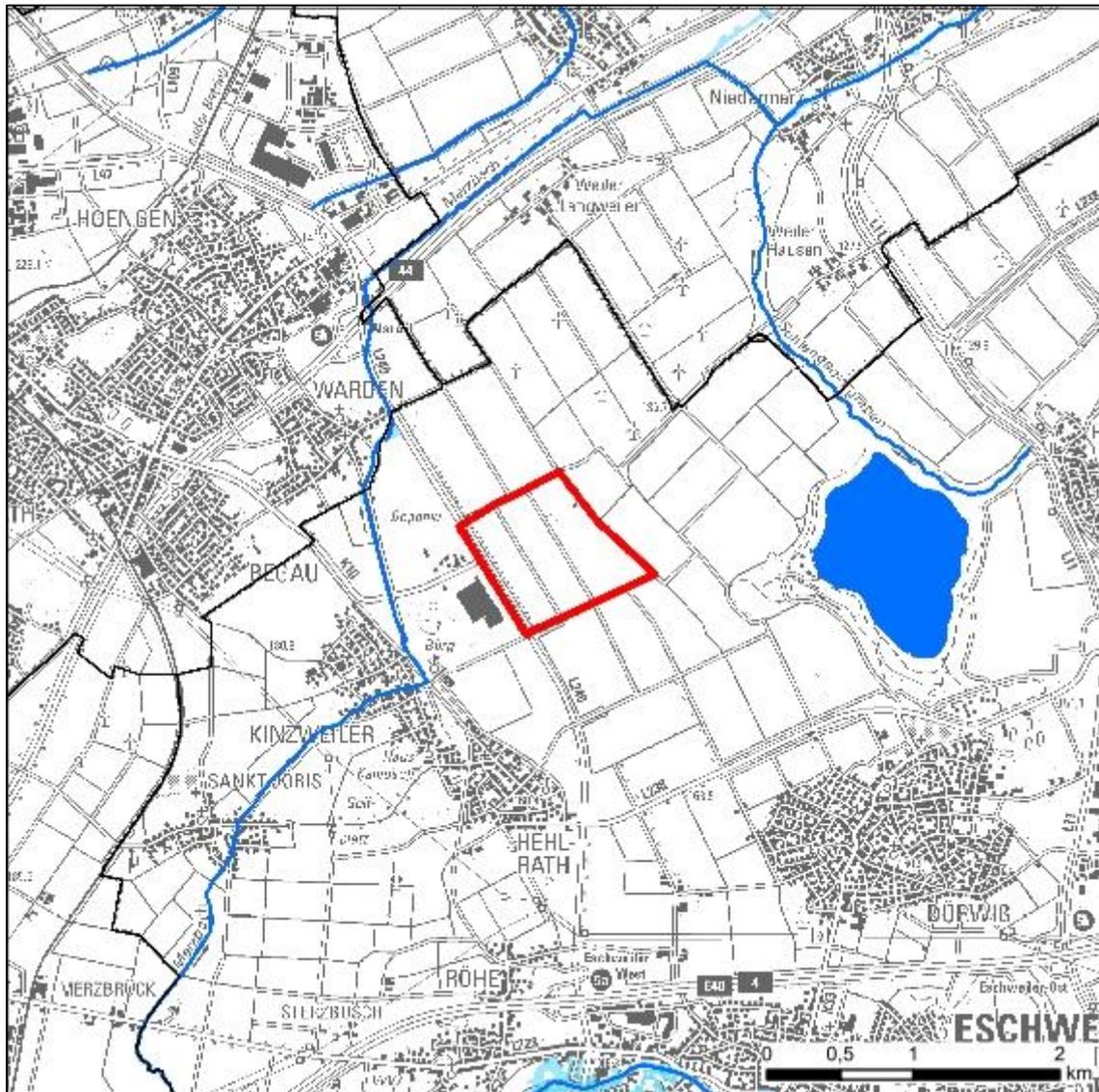
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (L 240), das angrenzende Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Flüsse, Bachläufe, etc.

 Flüsse, Bachläufe, etc.

 Seen

Überschwemmungsgebiete

 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

Trinkwasserzone geplant

 Zone I

 Zone II

 Zone III A

 Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

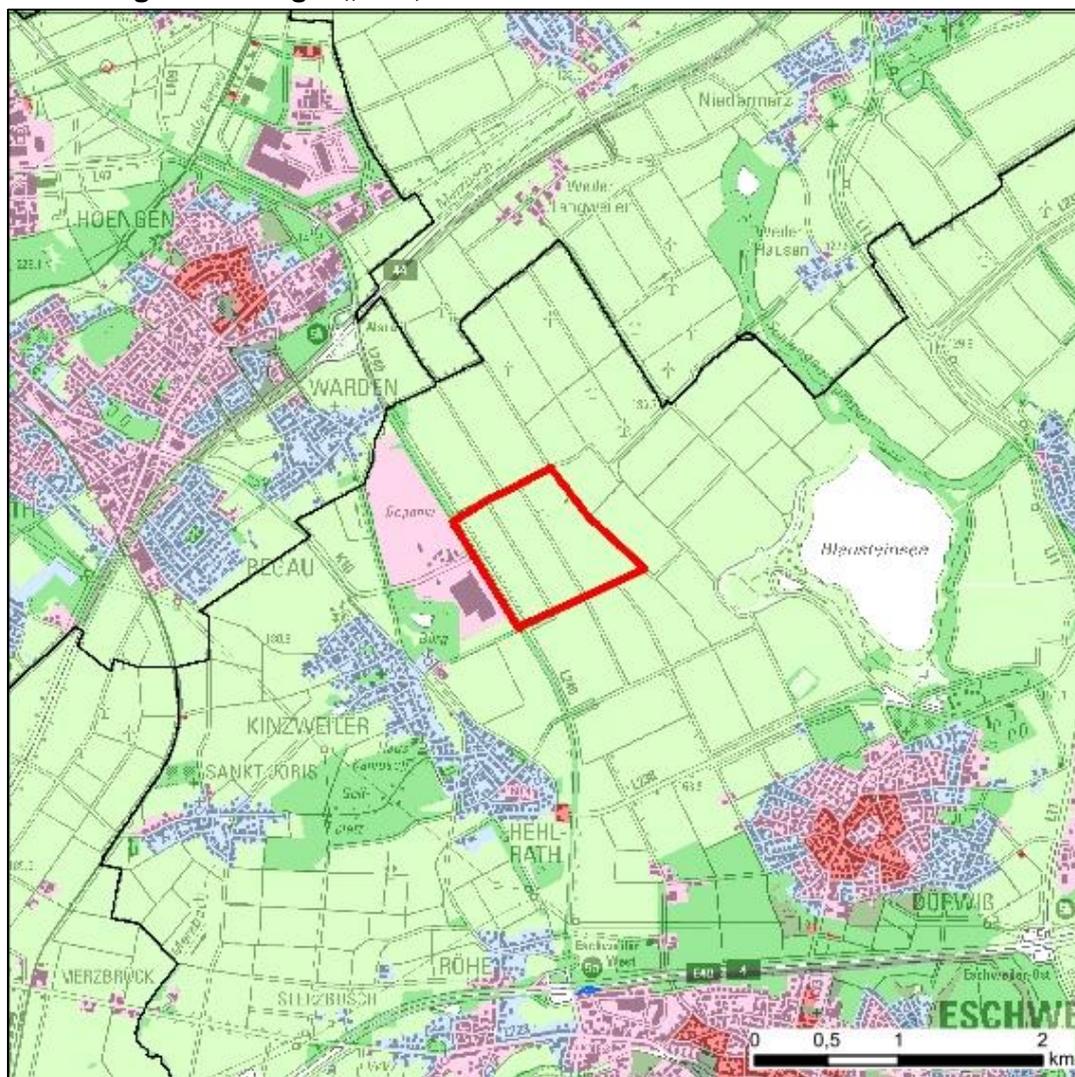
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden vorhandenen Gewerbegebietes ist mit weniger günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die direkt angrenzende Landstraße (L 240) vorhanden.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
-  Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

-  Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
-  Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.³ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

³ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente, 500 m östlich vom Plangebiet befinden sich in Sichtbeziehung Windkraftanlagen. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden.

Das Plangebiet liegt fast vollständig im westlichen Randbereich eines regional bedeutsamen UZVRs (vgl. Abb. 9). Dieser regional bedeutsame unzerschnittene verkehrsarme Raum stellt eine Größe zwischen 10 km² und 50 km² dar.

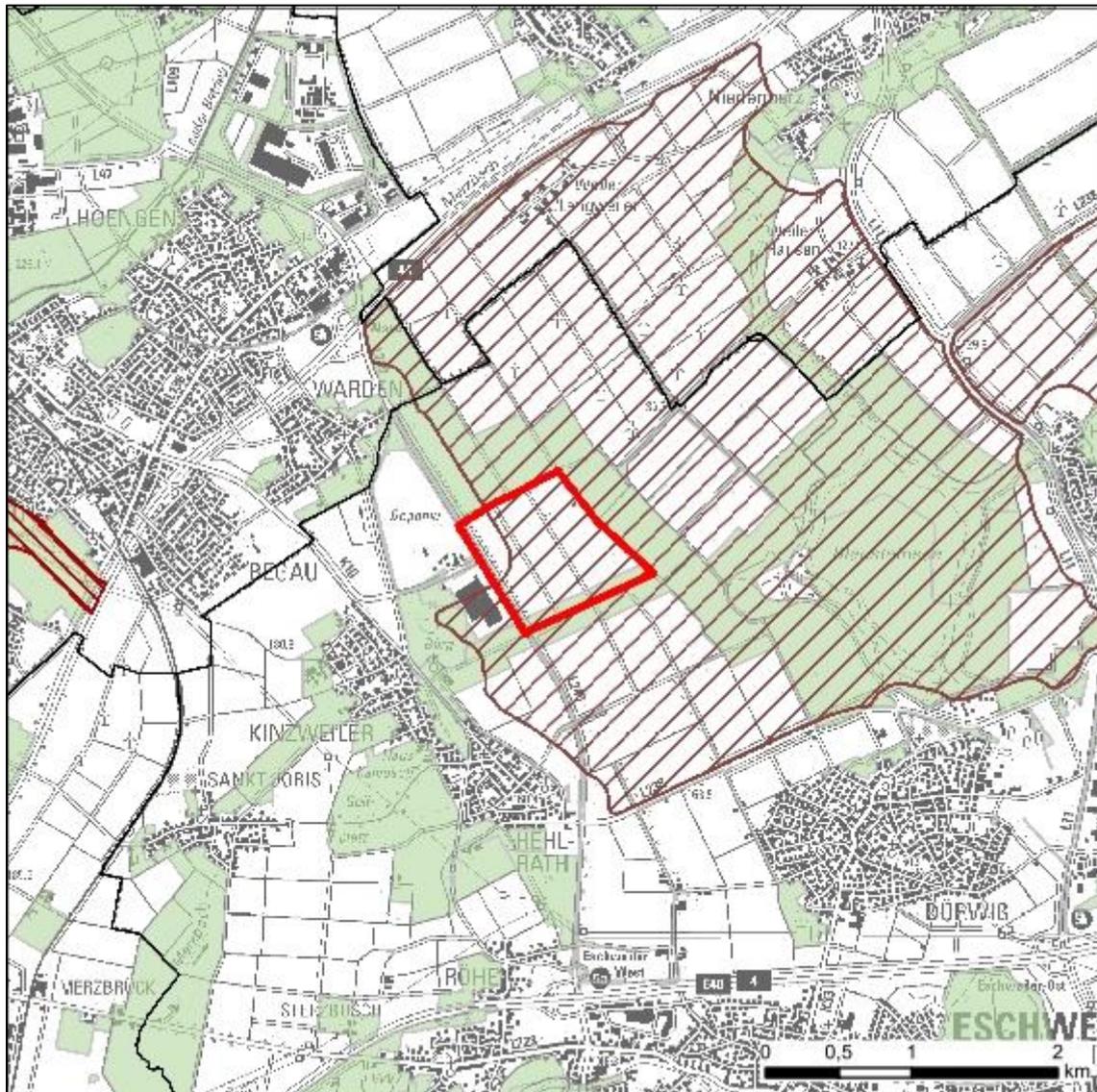
Im südlichen Randbereich des Plangebietes wurde im Landschaftsplan VII der StädteRegion Aachen ein ca. 100 m breiter und 900 m langer Geländestreifen als Landschaftsschutzgebiet (STA-LP 7-2.2-4) ausgewiesen. Zudem sind entlang der West- und Nordgrenze des Plangebietes schmale Geländestreifen als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
-  regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

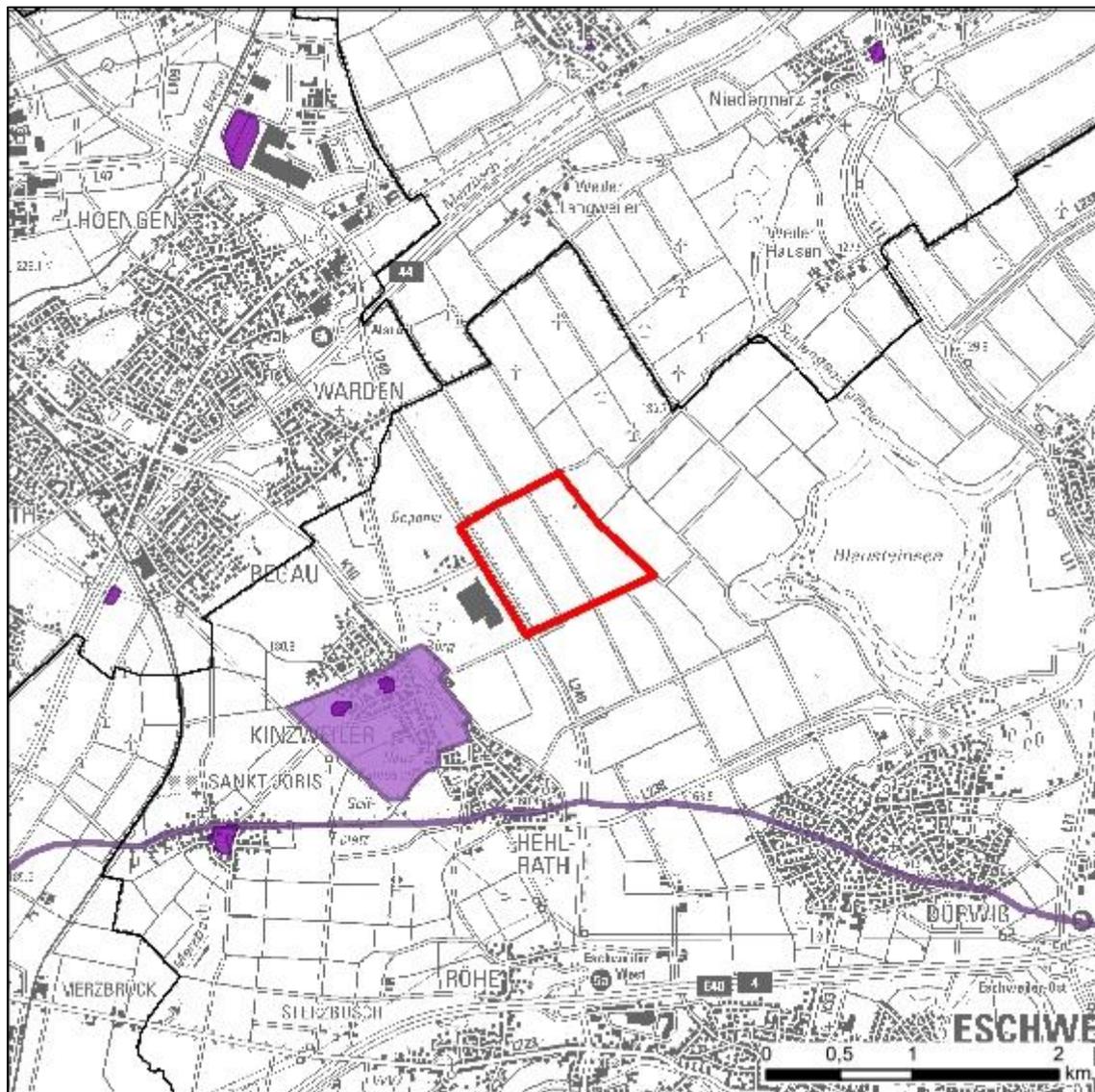
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10). Laut Stellungnahme (vom 30.10.20) des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen des Scopings steht am Rand des Planungsgebietes ein denkmalgeschütztes Wegekreuz, in ca. 700 m westlicher Entfernung zum Plangebiet liegt die Wasserburg Kinzweiler und in 1100 m Entfernung das Haus Kambach mit Vorburg und Park im Fachbeitrag Kulturlandschaften als KLB 114 geführt.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Einschränkung von einem im Südlichen Randbereich liegenden Landschaftsschutzgebiets
- Zerschneidung der Landschaft
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion,

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Inanspruchnahme eines Bereiches eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut **Landschaft** wird durch die zukünftige gewerbliche Nutzung eine Betroffenheit eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) zwischen 10 und 50km² ausgelöst. Der UZVR 0682 ist knapp 15 km² groß und liegt zwischen den Gemeinden Eschweiler, Aldenhoven und Alsdorf. Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des UZVR, was zur Folge hat, dass dieser in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Auf Grund der zusammenhängenden verbleibenden Fläche des UZVR würde dennoch eine Fläche von etwas mehr als ca. 14 km² bestehen und wäre weiterhin unter diesem Aspekt regional bedeutsam.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBinterkommunal Aachen-Eschweiler.

Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommune Eschweiler basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gewerbeflächenkonzepts der Städteregion Aachen. Er dient entsprechend dem Plankonzept für den neuen Regionalplan dazu, Potentiale nicht verorteter gewerbliche Bedarfe der Stadt Aachen in der Städteregion Aachen interkommunal zu entwickeln. Der Standort wurde sowohl im Gewerbeflächenkonzept der Städteregion Aachen als auch im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet, Der Standort Eschweiler wurde schließlich im Gutachten vom Büro Dr. Jansen auf Grund der Rahmenbedingungen, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Demnach erübrigt sich grundsätzlich eine Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme eines Unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) prognostiziert. Diese auf das Schutzgut Landschaft bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht vermieden werden. Die Raumstruktur der Städteregion Aachen weist keine mit den landesplanerischen Zielen verträglichen Alternativen auf, die eine Verortung gewerblicher Flächenbedarfe in der angestrebten Größenordnung ermöglichen. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden UZVR-Bereiche bzw. vorhandener Schutzgebiete (vgl. Abb. 9) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Bezüglich des Änderungsbereichs ist die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes (siehe Kap. 2.7) ggf. durch eine entsprechende Berücksichtigung der Abgrenzung vermeidbar. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, bei Fund zuständige Naturschutzbehörde umgehen informieren
- Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe II lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung dieser Maßnahmen ausschließen:
 - Für die dauerhafte Beeinträchtigung von 14 Feldlerchenrevieren und 1 Rebhuhnrevier ist eine streifenförmige Extensivierung von 7 ha Ackerland (multifunktionaler Ausgleich) nötig
 - Erhalt des Feldgehölzes als Leitlinienstruktur für Fledermäuse und zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bachstelze, Gelbspötter und Nachtigall

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- „fledermausfreundliche“ Beleuchtung bei möglicher nächtlicher Beleuchtung der Gewerbeflächen
- Maßnahmen zur Geräuschminderung für den Steinkauz
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz (3,8 ha bzw. 3,7 ha)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes, Ausgleichspflanzungen und Ausbringung von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Feldsperling (1.000 m²)
- Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn (7 ha) (inklusive maßnahmen- und populationsbezogenem Monitoring).
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Laut Stellungnahme StädteRegion Aachen (vom 23.10.2020) sind die Fließgewässer innerhalb des Plangebietes ab der Böschungsoberkante 5 m breite Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u.ä sowie jeglicher Nutzung frei zu halten.
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Nordöstliche Fläche des Vertragsnaturschutzes mit wertvollem Vogelartenvorkommen im Verfahren berücksichtigen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Laut LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) sind Ansichten und Sichtachsen der Burg Kinzweiler und von Haus Kambach zu berücksichtigen.

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 22. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen wird ein zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung in der Stadt Eschweiler festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBz zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (UZVR/Schutzgut Landschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind die Ausführungen aus Kapitel 4 hinsichtlich der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu beachten, da verschiedene planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebiets und im 300-Meter-Umfeld kartiert wurden.

Betreffend des Schutzgutes Wasser müssen negative Auswirkungen auf den Merzbach bezüglich des Abflussmanagements berücksichtigt werden.

Gegenüber dem Schutzgut Landschaft ist die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und geschützter Landschaftsbestandteile im südlichen Bereich zu beachten und ggf. im weiteren Verfahren weiter zu klären

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise auf das angrenzende kulturhistorische Wegekreuz sowie Sichtbeziehungen zu dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu berücksichtigen.

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

22. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Festlegung eines zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Eschweiler

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Raskin – Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2020, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“
- Raskin - Umweltplanung und Umweltberatung GbR 2020, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe II) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“
- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier
- AGIT mbH 2019, Abschlussbericht Städtereionsweites Gewerbeflächenkonzept
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens (im Text zitiert von: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler, Kreis Düren, Landesbüro der Naturschutzverbände, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland), 2020

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

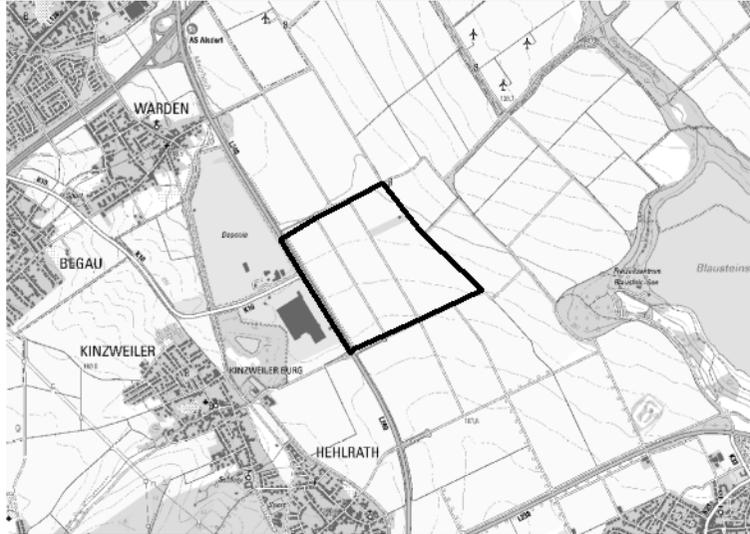
Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

11 Anlage I: SUP-Prüfbogen

AEND_ESC_AC_GIBz						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Städteregion Aachen				
1.02	Kommune	Eschweiler				
1.03	Größe / Länge	ca. 76,9 ha				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBinterkommunal)				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Modellflugplatz, Allee entlang L240				
1.07	Vorbelastungen	L240 und K10 westlich des Plangebiets, Gewerbegebiet und Deponie westlich angrenzend, Windräder östlich des Plangebiets				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Nationalpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	gem. LANUV weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden, siehe ergänzende Hinweise Kapitel 2.3	nein	nein	nein
2.08		Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundfläche	- VB-K-5103_005: Merzbach und Golfplatz bei Haus Kambach (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12		Boden	schutzwürdige Böden	- Auftrags-Pararendzina mit hoher Funktionserfüllung (bf4_2m)	ja	---
2.13	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper	- DENW_282_06: Tagebau Inden mengenmäßiger Zustand: schlecht chemischer Zustand: schlecht	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Oberflächenwasserkörper	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17	Klima / Luft	klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsräume	- fast vollständig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion - entlang der L240 Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.18		klimatechnische Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG STA-LP 7-2.2-4 - UZVR-0682: >10-50 qkm	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) - Regionaler Grünzug - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 5 näher beschrieben.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung
	- landschaftsgebundene Erholung

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (UZVR) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>	



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Öffentliche Auslegung)

Verfahrensbeteiligte
22. Regionalplanänderung Aachen-Eschweiler

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 100000	Stadt Aachen Vorbereitende Bauleitplanung Lagerhausstraße 20 52058 Aachen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
Nr: 102000	Stadt Alsdorf FB 2 - Stadtentwicklung Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf
Nr: 104000	Stadt Eschweiler 610/Stadtplanung Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 105000	Stadt Herzogenrath Planung Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath
Nr: 107000	Gemeinde Roetgen Hauptstraße 55 52159 Roetgen
Nr: 109000	Stadt Stolberg Rathausstraße 11-13 52222 Stolberg
Nr: 110000	Stadt Würselen Stadtplanung und Umwelt Morlaixplatz 1 52146 Würselen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 112000	Gemeinde Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13 52457 Aldenhoven
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden
Nr: 118000	Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4 52379 Langerwehe
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 253000	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH Auf der Komm 12 52457 Aldenhoven
Nr: 269000	Wasserleitungszweckverband Langerwehe Im Gewerbegebiet 3 52379 Langerwehe
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 603000	Stadtwerke Düren Arnoldsweilerstraße 60 52351 Düren
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen